

elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) - Verlust oder Diebstahl	2
Voraussetzungen	3
Erforderliche Unterlagen	3
Gebühren	3
Rechtsgrundlagen	3
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	3
Weiterführende Informationen	3

elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) - Verlust oder Diebstahl

Ihr elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) wurde gestohlen oder ist verloren gegangen?

Dann sind Sie verpflichtet, umgehend Folgendes zu tun:

- Zeigen Sie einen Diebstahl bei der Polizei an.
- Informieren Sie Ihre Ausländerbehörde (in Berlin: das Landesamt für Einwanderung) über den Diebstahl oder Verlust Ihres eAT (schriftlich, per E-Mail, telefonisch oder persönlich).
- Wenn in Ihrem eAT die Online-Ausweisfunktion aktiviert war, dann lassen Sie diese sperren. Dies dient Ihrem eigenen Schutz und vermeidet den Missbrauch Ihrer Daten.

Sperrung der Online-Ausweisfunktion

- Telefonisch bei der bundesweiten Sperr-Hotline 116 116. Die Sperr-Hotline ist zu jeder Zeit erreichbar.
- Geben Sie dabei bitte das Sperrkennwort an. Das Sperrkennwort haben Sie zusammen mit der PIN (Geheimnummer zum Aktivieren der Funktion) und der PUK (Geheimnummer zum Entsperren der Funktion) in einem Brief erhalten. Der Brief wurde Ihnen zugestellt, bevor Ihnen der eAT ausgehändigt wurde.
- Informieren Sie bitte anschließend Ihre Ausländerbehörde (in Berlin: das Landesamt für Einwanderung) umgehend über die Sperrung.

Wenn Sie das Sperrkennwort nicht mehr besitzen, müssen Sie für die Sperrung zur Ausländerbehörde kommen. Bringen Sie dazu bitte Ihren Pass mit.

Entsperrung der Online-Ausweisfunktion

Die gestohlene oder verlorene eAT-Karte ist wieder da?

Aus Sicherheitsgründen können Sie die gesperrte eAT-Karte nicht telefonisch über die Sperr-Hotline entsperren lassen. Sie müssen dazu persönlich in die Ausländerbehörde kommen.

Die eAT-Karte kann aber nur dann entsperrt werden, wenn noch keine neue eAT-Karte bei der Bundesdruckerei bestellt wurde.

Zusatzblatt verloren?

Sie haben nicht die eAT-Karte, sondern das Zusatzblatt (grüne Klappkarte) verloren?

Dann müssen Sie die Polizei oder Ausländerbehörde nicht informieren. Auch die Sperrung der Online-Ausweisfunktion ist dann nicht erforderlich. Kommen Sie bitte zur Ausländerbehörde, um sich ein neues Zusatzblatt ausstellen zu lassen.

Neuer elektronischer Aufenthaltstitel (eAT)

Sie müssen sich Ihren eAT neu ausstellen lassen. Buchen Sie dazu einen Termin für einen Übertrag (siehe im Abschnitt „Weiterführende Informationen“).

Voraussetzungen

- **Ihr elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) wurde gestohlen oder ist verloren gegangen.**

Erforderliche Unterlagen

- **Wenn Sie das Sperrkennwort nicht mehr besitzen: Pass**
Sie besitzen das Sperrkennwort nicht mehr?
Dann müssen Sie mit Ihrem Pass zu Ihrer Ausländerbehörde (in Berlin: zum Landesamt für Einwanderung) gehen, damit der eAT gesperrt werden kann.

Gebühren

Die Sperrung der Online-Ausweisfunktion ist gebührenfrei.

Für die Entsperrung der Online-Ausweisfunktion beträgt die Gebühr 6,00 Euro für Erwachsene und 3,00 Euro für Minderjährige.

Rechtsgrundlagen

- **§ 57a Aufenthaltsverordnung**
(http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/_57a.html)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Die Sperre wird sofort eingerichtet, wenn Sie unter der Sperr-Hotline anrufen oder zur Ausländerbehörde kommen.

Weiterführende Informationen

- **Aufenthaltserlaubnis auf einen neuen Pass übertragen**
(<http://service.berlin.de/dienstleistung/121874/standort/121885/>)
- **Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU auf einen neuen Pass übertragen**
(<http://service.berlin.de/dienstleistung/324280/standort/121885/>)
- **Blaue Karte EU auf einen neuen Pass übertragen**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/326798/standort/327437/>)